



EWG eG, Grabenstr. 70, 52382 Niederzier, www.ewg-eg.de

EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Energie
Herr Van Steen

Datum: 2012-06-07
Ihr Zeichen:
ENER/C/HVS/un/hr(2011)S-1245177
Unser Zeichen: Rt/EU
Datei: `erwiderung-stellungnahme.tex`

Betreff Heatball und Speziallampe

Sehr geehrter Herr Van Steen,

wir möchten an Ihr Schreiben vom 11. November 2011 anknüpfen, in welchem Sie noch einmal klarstellen, dass eine Speziallampe durch den dokumentierten Verwendungszweck zu einer solchen wird und damit von den Mindestvorschriften der Verordnung 244/2009 auszunehmen ist.

Wir verstehen durchaus, dass Sie glauben, dass bei den Heatballs ein Problem bestehen könnte. Zu den drei von Ihnen ausgeführten Gründen möchten wir noch einmal Stellung nehmen.

1. Die Heatballs sind definitiv zum Heizen geeignet, wenn Sie bestimmungsgemäß in Niedrigenergiehäusern verwendet werden, was allgemein unstrittig ist. Die von Ihnen zitierte Studie untersucht einen völlig anderen Zusammenhang. In der angesprochenen Studie werden Lampen zur **Beleuchtung** in normalen Häusern und nicht zum **Heizen** in Niedrigenergiehäusern eingesetzt. Das Niedrigenergiehaus wird aber zunehmend zum Standard und daher ist die Abwärme von elektrischen Geräten ein durchaus nennenswerter Anteil, ja sogar in vielen Fällen als Heizung ausreichend.

Vor dem Hintergrund, dass regenerative erzeugte elektrische Energie zukünftig bei einem Überangebot sinnvoll genutzt werden muss, ist die Speicherung in Form von Wärme in Niedrigenergiehäusern durchaus sinnvoll.

Die Studie geht also von völlig falschen Randbedingungen für den Heatball aus und kommt folglich auch zu falschen Schlussfolgerungen, sie ist nicht als Argument gegen die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet.

2. Der Hinweis, dass ein Heatball in die gleiche Fassung passt, wie eine gewöhnliche Glühbirne, ändert nichts an der physikalische Tatsache, dass ein Heatball mehr heizt als leuchtet. Es ist nicht beabsichtigt, den Heatball als Ersatzprodukt für die Glühbirne als Leuchtmittel zu platzieren.

Sie schreiben, dass die Marktüberwachungsbehörden den angegebenen Verwendungszweck bei der Prüfung oder beim Testen des Produktes bewerten. Aber gerade diese Prüfung als Heizelement ist nie erfolgt und folglich kann es auch keine seriöse Bewertung geben.

Die Heatball Aktion ist erklärtermaßen Aktionskunst, weil sie die Verordnung beim Wort nimmt, eine Eulenspiegelerei also. Hierdurch entsteht die Satire, durch die Definition des Begriffs "Lampe" geboren; eine Definition jenseits der physikalischen Eigenschaften gestützt auf den Zweck.

Der intendierte Verwendungszweck ist mitnichten die Haushaltsbeleuchtung, sondern der Ersatz für den fehlenden Energieeintrag in Niedrigenergiehäusern. Durch die offensichtliche Absurdität wird das ganze Projekt zu einem Protestkunstwerk, was eine Folge der Verordnung selbst ist.

Die Umwelt- und Gesundheitsgefahren, die als Folge der Einführung von compact fluorescent lamps (CFL) entstanden sind, dürften mittlerweile auch in Ihrem Hause bekannt sein. Auch die Tatsache, dass über die Verordnung niemals ein demokratisch legitimiertes Gremium abgestimmt hat, fördert nicht die Zuversicht in ein demokratisch geeintes Europa. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung 244/2009 ist dem politischen Europa, der Gesundheit der Menschen und auch der Umwelt Schaden zugefügt worden.

3. Hier verweisen Sie auf die Kriterien, die bei der späteren Überprüfung der Verordnung berücksichtigt werden sollen. Schon beim Verfassen der Verordnung war also bekannt, dass die Speziallampen in der definierten Form ein Problem werden könnten.

Diese Erwägungsgründe sind aber zur Beurteilung des gegenwärtigen rechtlichen Status einer Speziallampe völlig irrelevant.

Sie zitieren Erwägungsgrund (20) und wir möchten hier einmal Punkt (14) zitieren:

(14) Die Ökodesign-Anforderungen sollten aus Nutzersicht die Funktion des Produkts nicht beeinträchtigen und keine Nachteile für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt mit sich bringen. Insbesondere sollte der Nutzen einer Verringerung des Stromverbrauchs der von dieser Verordnung erfassten Produkte während der Betriebsphase etwaige zusätzliche Umweltauswirkungen während der Produktionsphase überwiegen.

Nach dem jetzigen Stand der Erkenntnis treten durch die Einführung der CFL aber genau diese Nachteile ein. Es ist durch offizielle Stellen ¹ bereits vor den Gefahren bei Glasbruch und Entsorgung von CFL gewarnt worden.

In der Verordnung selbst steht in Artikel 7, dass diese spätestens innerhalb von 5 Jahren überprüft wird. Wir hatten daher am 9.12.2010 bei Frau Lichtenvort die Überprüfung angeregt, weil zu diesem Zeitpunkt die Gefahren der CFL deutlich wurden.

Die Antwort erhielten wir am 19.01.2011 von Frau Donnelly² mit den Worten: *Wir halten es allerdings nicht für angemessen, die Überprüfung schon vor dem in Artikel 7 der Verordnung angegebenen Termin im Jahr 2014 durchzuführen, ...*

¹Umweltbundesamt 2. Dezember 2010; http://wirtschaft.t-online.de/energiesparlampen-umweltbundesamt-warnt-vor-gefahr-fuer-die-gesundheit/id_43614024/index

²Schreiben: ENER/C/MD/at/hr (2011) S-24588

In Artikel 7 steht **spätestens** in 5 Jahren und nicht erst in 2014. Auch an diesem Punkt wäre es gut sich beim Bezug auf die Verordnung auch an deren Wortlaut zu halten.

Bemerkenswert in Ihrem Schreiben ist das Gewicht, das Sie Erwägungsgrund(20) geben. Erwägungsgrund(14) wird nicht einmal erwähnt.

Wir möchten Sie an dieser Stelle noch einmal bitten, die Überprüfung der Verordnung im Interesse Europas umgehend in Angriff zu nehmen und diese transparent und öffentlich durchzuführen.

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. Rudolf Hannot

Dr.-Ing. Siegfried Rotthäuser